

Streitiges Muster oder Modell: Gemeinschaftsmuster oder -modell Nr. 1 431 829-0007.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. Juli 2021 in der Sache R 1010/2018-3.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die angefochtene Entscheidung dahin gehend abzuändern,
 - dass ihrer Beschwerde stattgegeben wird,
 - dass die Anträge der Antragstellerinnen im Nichtigkeitsverfahren, das angefochtene Muster oder Modell für nichtig zu erklären, zur Gänze zurückgewiesen werden,
 - dass den Antragstellerinnen im Nichtigkeitsverfahren die Kosten auferlegt werden, die der Klägerin vor der Beschwerdekammer und der Nichtigkeitsabteilung entstanden sind;
- den Antragstellerinnen im Nichtigkeitsverfahren die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Missachtung der im Urteil vom 24. März 2021, *Lego/EUIPO — Delta Sport Handelskontor (Baustein eines Spielbaukastens)* (T-515/19, nicht veröffentlicht, EU:T:2021:155), aufgestellten Grundsätze;
- Missachtung der im Urteil vom 8. März 2018, *DOCERAM* (C-395/16, EU:C:2018:172), aufgestellten Grundsätze;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) des Rates Nr. 6/2002;
- falsche Auslegung der Patentanmeldung EP 3 005 948 A2 und der Geschmacksmustersammelanmeldung Nr. 1 431 829-0001-0010 der Klägerin.

Klage, eingereicht am 13. September 2021 — Tinnus Enterprises/EUIPO — Mystic Products und Koopman International (Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten)

(Rechtssache T-578/21)

(2021/C 462/63)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Tinnus Enterprises LLC (Plano, Texas, USA) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Wuttke)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Mystic Products Import & Export, SL (Badalona, Spanien), Koopman International BV (Amsterdam, Niederlande)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin des streitigen Musters oder Modells: Klägerin.

Streitiges Muster oder Modell: Gemeinschaftsmuster oder -modell Nr. 1 431 829-0008.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. Juli 2021 in der Sache R 1009/2018-3.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die angefochtene Entscheidung dahin gehend abzuändern,
 - dass ihrer Beschwerde stattgegeben wird,
 - dass die Anträge der Antragstellerinnen im Nichtigkeitsverfahren, das angefochtene Muster oder Modell für nichtig zu erklären, zur Gänze zurückgewiesen werden,
 - dass den Antragstellerinnen im Nichtigkeitsverfahren die Kosten auferlegt werden, die der Klägerin vor der Beschwerdekammer und der Nichtigkeitsabteilung entstanden sind;
- den Antragstellerinnen im Nichtigkeitsverfahren die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Missachtung der im Urteil vom 24. März 2021, *Lego/EUIPO — Delta Sport Handelskontor (Baustein eines Spielbaukastens)* (T-515/19, nicht veröffentlicht, EU:T:2021:155), aufgestellten Grundsätze;
- Missachtung der im Urteil vom 8. März 2018, *DOCERAM (C-395/16, EU:C:2018:172)*, aufgestellten Grundsätze;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) des Rates Nr. 6/2002;
- falsche Auslegung der Patentanmeldung EP 3 005 948 A2 und der Geschmacksmustersammelanmeldung Nr. 1 431 829-0001-0010 der Klägerin.

Klage, eingereicht am 15. September 2021 — lastminute foundation/EUIPO — Scai Comunicazione (B Heroes)

(Rechtssache T-587/21)

(2021/C 462/64)

Sprache der Klageschrift: Italienisch

Parteien

Klägerin: lastminute foundation (Chiasso, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: C. De Marchi und D. Contini, avvocati)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Scai Comunicazione Srl unipersonale (Potenza, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke B Heroes in den Farben Magenta und Grau –Unionsmarke Nr. 17 582 891

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. Juli 2021 in den verbundenen Sachen R 1245/2020-5 und R 1279/2020-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit die Beschwerdekammer der Beschwerde R 1245/2020-5 teilweise stattgegeben und die Beschwerde R 1279/2020-5 zurückgewiesen hat;